

Berichtigung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten

Vom 19. November 2007

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten (Förderrichtlinie Ausgleichszulage – RL AZL/2007) vom 23. März 2007 (SächsABl. S. 1347) wird wie folgt berichtigt:

Nummer 4.5 wird wie folgt gefasst:

„4.5.	Die Höhe der Ausgleichszulage wird gestaffelt. Sie beträgt		
4.5.1	im Berggebiet:	für Grünland und Ackerfutter	154 EUR je ha,
		für Ackerland	77 EUR je ha.
4.5.2	in der benachteiligten Agrarzone und den Kleinen Gebieten:		
4.5.2.1	in Gemeinden über 600 m Höhe sowie mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) unter oder gleich 16	für Grünland und Ackerfutter	131 EUR je ha,
		für Ackerland 65,50	EUR je ha,
4.5.2.2	in Gemeinden über 600 m Höhe (außer Gemeinden nach Nummer 4.5.2.1) sowie in Gemeinden unter 600 m Höhe und mit einer LVZ unter 25	für Grünland und Ackerfutter	104 EUR je ha,
		für Ackerland	52 EUR je ha,
4.5.2.3	in Gemeinden unter 600 m Höhe und mit einer LVZ zwischen 25 und unter 28	für Grünland und Ackerfutter	77 EUR je ha,
		für Ackerland	38,50 EUR je ha
4.5.2.4	in Gemeinden mit einer LVZ von 28 und darüber	für Grünland und Ackerfutter	50 EUR je ha,
		für Ackerland	25 EUR je ha.

In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann es zu Reduzierungen der in Nummer 4.5 genannten Beträge kommen. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft durch Erlass.“

Dresden, den 19. November 2007

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Schwarze
Abteilungsleiter